

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
der Stadt Biedenkopf
vom 24. April 2009

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf, ergänzend zur HGO, mit Beschluss vom 23. April 2009 folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Eine Stadtverordnete/Ein Stadtverordneter, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung mitzuteilen.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Auf Anforderung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers haben die Stadtverordneten zu Beginn einer Wahlperiode die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband mitzuteilen.
- (2) Veränderungen gegenüber der Mitteilung nach Abs. 1 sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher fordert die Stadtverordneten einmal jährlich zur Meldung der Veränderungen auf. Sie/Er hat Stadtverordnete, die im Laufe einer Wahlperiode in die Stadtverordnetenversammlung nachrücken, unverzüglich zur Anzeige nach Abs. 1 aufzufordern.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher leitet dem Haupt- und Finanzausschuss eine Zusammenstellung der Anzeigen nach Abs. 1 zu. Anzeigen nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Zusammenstellung ist zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 3

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit. Jede/Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion als Mitglied bzw. Hospitantin/Hospitant angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitantinnen/Hospitanten sowie der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher leitet den Fraktionsvorsitzenden eine Ausfertigung dieser Meldungen zu.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitantinnen/Hospitanten sowie ein Wechsel der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers und zur Klärung von Fragen des Sitzungsverlaufes, der Abwicklung der Tagesordnung, der Geschäftsordnung sowie sonstiger Verfahrensfragen der Stadtverordnetenversammlung wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherinnen/ Stadtverordnetenvorstehern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher.
- (3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 7 können Beschlüsse des Ältestenrates nur einstimmig gefasst werden. Sie gelten als Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Der Ältestenrat tagt nicht öffentlich. An den Sitzungen können andere Stadtverordnete und der Magistrat teilnehmen. Der Ältestenrat kann ihnen im begründeten Einzelfall Rederecht gewähren. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ältestenrat wird durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvor-

steher schriftlich einberufen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Auf Verlangen einer Fraktion ist der Ältestenrat unverzüglich einzuberufen. Geschieht dies während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (§ 15 Abs. 1 Buchstabe h), ist diese zu unterbrechen. In diesem Fall gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

- (6) Der Ältestenrat soll vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zusammentreten und sich über deren Ablauf verständigen.
- (7) Der Ältestenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten. Mit Mehrheit entscheidet er ferner über Dienstreisen von Stadtverordneten sowie deren Teilnahme an Tagungen, Informationsfahrten oder Ähnlichem; in eiligen Fällen kann dies auch im Umlaufverfahren geschehen.
- (8) Die Schriftführerin/Der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung ist auch Schriftführerin/ Schriftführer des Ältestenrates.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

I. ALLGEMEINES

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten und den Magistrat zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ein. Sie/Er setzt in eigener Zuständigkeit Zeitpunkt, Ort und die Verhandlungsgegenstände fest, nachdem sie/er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat. Sie/Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte. Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit der Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung (§ 10 Abs. 5). Es folgt eine Fragestunde (§ 22). Große Anfragen (§ 23) stehen vor den Vorlagen des Magistrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder von Betriebskommissionen, die in der Regel vor den Anträgen der Fraktionen (§ 12) auf der Tagesordnung stehen. Anträge der Fraktionen sind in der Reihenfolge ihres Einganges zu berücksichtigen, sofern nicht sachliche Gründe eine andere Reihenfolge rechtfertigen. Vorlagen, die aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich behandelt werden sollen, stehen am Ende der Tagesordnung.
- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens **9 Tage** liegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 erfolgt auf ausdrückliche schriftliche Erklärung einer/eines Stadtverordneten der Versand der Sitzungsunterlagen elektronisch.
- (4) Die Tagesordnung ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung, durch Aushang im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Biedenkopf zu veröffentlichen. Hiervon bleiben Vorlagen, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, ausgenommen.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie/er an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten verhindert, sind die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl auf sie entfallenen Stimmen zu ihrer/seiner Vertretung berufen. Im Falle eines einheitlichen Wahlvorschlages bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (3) Will sich die amtierende Stadtverordnetenvorsteherin/der amtierende Stadtverordneten-vorsteher an der Aussprache beteiligen, hat sie/er zuvor die Sitzungsleitung abzugeben.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gesetzlichen bzw. der durch die Hauptsatzung festgelegten Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher hat die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung festzustellen. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie/er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer/eines Stadtverordneten feststellt. Dabei zählt die/der antragstellende Stadtverordnete, auch wenn sie/er nach Antragstellung den Sitzungssaal verlässt, bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann nur vor Beginn eines Wahlganges oder einer Abstimmung erfolgen (§ 15 Abs. 1 Buchstabe g). Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit auf kurze Zeit, maximal fünf Minuten, aussetzen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung sofort zu schließen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Müssen Stadtverordnete annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, haben sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverord-

netenvorsteher unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, müssen sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

§ 9

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungssaal alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder zu rauchen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal sind nur gemäß § 10 Abs. 7 erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. Nach diesem Zeitpunkt werden Beratung und Entscheidung über den laufenden Verhandlungsgegenstand abgeschlossen. Danach stimmt die Stadtverordnetenversammlung über unerledigte Tagesordnungspunkte ohne Begründung und Aussprache ab oder vertagt diese.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angaben beschränken, wer in den Sitzungen anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Abstimmung verlangen, dass ihr/sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Soweit sich die Niederschrift auf den öffentlichen Teil der Sitzung bezieht, wird sie ab dem 7. Tag nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf der Homepage der Stadt Biedenkopf veröffentlicht.
- (4) Jede/r Stadtverordnete erhält mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn auf Frage der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwände er-

hoben werden (§ 5 Abs. 1). Über Einwände entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- (6) Genehmigte Niederschriften sind auf Antrag und gegen Kostenerstattung interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen. Die Einschränkung von Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Ablauf der Sitzungen wird aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Stadtverordneten, Mitgliedern des Magistrats, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern und vom Ortsbeirat beauftragten Mitgliedern des Ortsbeirats ist das Abhören der Tonaufzeichnungen in Anwesenheit der Schriftführerin/des Schriftführers gestattet.

2. BERATUNG UND ENTSCHEIDUNG

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung verzeichnet sind, zu erweitern, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO) oder um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und deren Änderung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

§ 12

Anträge, Beschlussvorlagen

- (1) Jede/r Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Betriebskommissionen können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Letzteres gilt auch für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher, soweit es sich um Beschlüsse zu inneren Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung handelt.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Sie müssen eine kurze Begründung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen sollen einen Deckungsvorschlag beinhalten.

- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterzeichnet der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorzulegen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihrer/ihrer Vorsitzenden oder von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens **16 Tage** liegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb dieser Frist elektronisch vorliegen. Die Originalanträge sind unverzüglich nachzureichen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten zu.
- (5) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung (§ 5 Abs. 1). Anträge und Beschlussvorlagen sind grundsätzlich vor den Beratungen in der Stadtverordnetenversammlung den zuständigen Ausschüssen zur Vorbereitung zu überweisen, es sei denn, die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher erkennt eindeutig, dass kein Beratungsbedarf besteht. Sie sollen in den Ausschüssen nach Möglichkeit so rechtzeitig beraten werden, dass die Beratungen in der anstehenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen können.
- (6) Verspätet eingegangene Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.
- (7) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Sitzung bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher gestellt werden. Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Während der Sitzungen sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den weitestgehenden Änderungsantrag abzustimmen. Welcher der weitestgehende Änderungsantrag ist, entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnete

tenvorsteher, in Zweifelsfällen die Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller zurückgenommen oder geändert werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme bzw. Änderung zustimmen. Anträge von Fraktionen können von der/dem Fraktionsvorsitzenden zurückgenommen oder geändert werden. Bei gemeinsamen Anträgen mehrerer Fraktionen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) Vertagung der Beschlussfassung - gegebenenfalls mit Verweisung an einen Ausschuss oder den Magistrat oder eine Betriebskommission (§ 16 Abs. 5),
 - c) Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) Schluss der Rednerliste (§ 18 Abs. 1 und 2),
 - e) Schluss der Debatte (§ 18 Abs. 1 und 3),
 - f) namentliche Abstimmung (§ 20 Abs. 3),
 - g) Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 7 Abs. 1),
 - h) Unterbrechung der Sitzung zur Einberufung des Ältestenrates (§ 4 Abs. 5).
- (2) Jede/r Stadtverordnete kann sich jederzeit unbeschadet des § 18 Abs. 1 mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Sie/Er erhält unmittelbar nach Ende des laufenden Redebeitrags das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher angezeigt.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Diese darf sich nur auf den Geschäftsordnungsantrag beziehen und keine sachlichen Ausführungen zum Verhandlungsgegenstand beinhalten. Nach Schluss der Gegenrede lässt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher unmittelbar abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Dem Antrag einer Fraktion auf Unterbrechung der Sitzung ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu entsprechen. Die Unterbrechung soll 20 Minuten nicht überschreiten. Anträgen einer Fraktion auf namentliche Abstimmung, auf Unterbrechung der Sitzung zur Einberufung des Ältestenrates (§ 4 Abs. 5) oder auf getrennte Abstimmung über einzelne Teile eines Beschlussvorschlages ist ohne Gegenrede und Abstimmung stattzugeben.

- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens jeweils zwei Minuten.

§ 16 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zunächst erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Begründung eines Antrages des Magistrats oder der Betriebskommission beziehungsweise die Antragstellerin/der Antragsteller zur Begründung ihres/seines Antrages das Wort, dann die Berichterstatter/innen der beteiligten Ausschüsse.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Redner. Jede/r Stadtverordnete kann ihren/seinen Platz in der Rednerliste einer/einem anderen abtreten.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher schließt die Debatte nach Ende der Rednerliste oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss, den Magistrat oder eine Betriebskommission (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b), ist damit die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 17 Redezeit

Der Ältestenrat empfiehlt für die einzelnen Tagesordnungspunkte Gesamtredezeiten pro Fraktion, welche die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes bekannt gibt. Wenn niemand widerspricht, sind diese beschlossen. Sofern eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter widerspricht, soll die Redezeit 3 Minuten nicht überschreiten (das gilt auch für fraktionslose Abgeordnete).

§ 18 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte sind nur zulässig bei Tagesordnungspunkten, für die keine Redezeit beschlossen wurde und wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich an den Beratungen zu beteiligen. Wer bereits zum Ver-

handlungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, sie/er hatte als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in eines Ausschusses das Wort.

- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, verliert die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vor Abstimmung die ihr/ihm noch vorliegenden Wortmeldungen.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, stellt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher den Beschlussvorschlag unverzüglich zur Abstimmung. Weitere Redebeiträge von Stadtverordneten sind nach Annahme dieses Antrages nicht mehr möglich.
- (4) Meldet sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand zu Wort, hat die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Beratung erneut zu eröffnen.

§ 19

Persönliche Erwiderungen, persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind zugelassen. Dabei darf die Rednerin/der Redner nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen ihre/seine Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen, die sich auf zurückliegende oder außerhalb der Stadtverordnetenversammlung in der Öffentlichkeit aufgestellte Behauptungen beziehen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen. Der Text ist der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Persönliche Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Beratung oder der Entscheidung über einen Gegenstand der Tagesordnung stehen, können nach der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abgegeben werden. Sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (4) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 20

Abstimmung

- (1) Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben ab.
- (2) Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er zunächst, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf

sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (3) Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f). Die Schriftführerin/Der Schriftführer vermerkt in diesem Falle die Stimmabgabe jeder/jedes Stadtverordneten in der Niederschrift.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 21 Wahlen

- (1) Führt die Stadtverordnetenversammlung Wahlen durch, ist die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher Wahlleiter/in. Sie/Er bestimmt zu ihrer/seiner Unterstützung zwei Stadtverordnete als Wahlhelfer/innen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher und die Wahlhelfer/innen sollen unterschiedlichen Fraktionen angehören. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) Für die Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Wahlleiter/in das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 22 Kleine Anfragen

- (1) Kleine Anfragen können von jeder/jedem Stadtverordneten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestellt werden. Jede/r Stadtverordnete hat das Recht, zwei Kleine Anfragen pro Sitzung einzureichen.
- (2) Kleine Anfragen sind spätestens **14 Tage** vor der entsprechenden Sitzung schriftlich der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zur Weiterleitung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorzulegen. Sie sollen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Kleine Anfragen, die Tagesordnungspunkte betreffen, sind von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zurückzuweisen.
- (3) Eine Liste der eingereichten Fragen mit Nennung der Fragestellerin/des Fragestellers ist vor Beginn der Sitzung auf den Stadtverordnetenplätzen auszulegen.
- (4) Kleine Anfragen sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Fragestunde

(§ 5 Abs. 1) der anstehenden Sitzung mündlich zu beantworten. Die Fragesteller/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher erhalten eine schriftliche Ausfertigung der Antworten. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend. Zwei Zusatzfragen der Fragestellerin/des Fragestellers und zwei Zusatzfragen anderer Stadtverordneter sind zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (5) Aus aktuellem Anlass sind mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fragestunde zulässig. Die Fragestunde soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Sieht sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht in der Lage, eine Frage zu beantworten, erfolgt die Beantwortung schriftlich. In diesem Falle ist die Frage schriftlich vorzulegen.
- (6) Unbeschadet vorstehender Regelung ist es jeder/jedem Stadtverordneten möglich, Anfragen an die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, den/die Antragsteller/in oder Berichterstatter/in formlos zu richten, wenn diese Anfragen im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen.

§ 23

Große Anfragen

- (1) Große Anfragen sind Anfragen von Fraktionen an den Magistrat. Sie sind als eigenständige Tagesordnungspunkte in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln (§ 5 Abs. 1). Zu jeder Sitzung kann jede Fraktion nur eine Große Anfrage einreichen.
- (2) Große Anfragen sind mindestens **21 Tage** vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, schriftlich der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zur Weiterleitung an den Magistrat vorzulegen.
- (3) Große Anfragen sind von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister in der Sitzung mündlich zu beantworten. Jede/r Stadtverordnete erhält eine schriftliche Ausfertigung der Antworten. Den Fraktionsvorsitzenden und der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher sind die Antworten spätestens zwei Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Über Große Anfragen und ihre Beantwortung kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Sieht sich der Magistrat nicht in der Lage, eine Große Anfrage in der anstehenden Sitzung zu beantworten, erfolgt die Beantwortung in der darauffolgenden Sitzung.

3. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der

Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzungen unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen/Zuhörern kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 25

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher soll Redner/innen zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen. Sie/Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher soll Rednerinnen/Rednern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen oder die Redezeit überschritten haben.
- (3) Ist einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen, erhält sie/er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 26

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann Stadtverordnete bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann Stadtverordnete bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für bis zu drei folgende Sitzungen von der Teilnahme ausschließen. Die/Der Betroffene kann gegen die Maßnahme die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu treffen.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 27

Fachausschüsse und Aufgaben, Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss,
 - b) Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung,
 - c) Ausschuss für Jugend und Soziales,bestehend aus jeweils acht Stadtverordneten.
- (2) Die Ausschüsse haben für ihre Aufgabengebiete die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und ihr entscheidungsreife Beschlussempfehlungen vorzulegen. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen bestimmte Mitglieder (Berichterstatter/innen) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.
- (3) Im Verhinderungsfall sollen Ausschussmitglieder unverzüglich für eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sorgen und ihr/ihm Ladung und Sitzungsunterlagen aushändigen. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter ist der/dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu benennen.
- (4) Antragsteller/innen können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesem nicht als Mitglied angehören.

§ 28

Einladung, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschussmitglieder und den Magistrat zu den Sitzungen der Ausschüsse schriftlich ein. Sie setzen in eigener Zuständigkeit Zeitpunkt, Ort und die Verhandlungsgegenstände fest, nachdem sie hierüber mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat das Benehmen hergestellt haben.
- (2) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung finden, soweit sich nicht aus dem Gesetz Abweichendes ergibt, sinngemäß Anwendung. Ausgenommen davon sind die §§ 2, 3, 4, 5 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 3 und Abs. 7, 12, 17, 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2, 22, 23 und 31. Die Entscheidung nach § 8 Abs. 2 trifft der jeweilige Ausschuss.

§ 29

Anwesenheit des Magistrats

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung mit einem Mitglied - in der Regel durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - vertreten sein.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 31

Arbeitsunterlagen

Jede/r Stadtverordnete erhält zu Beginn einer Wahlperiode ein Exemplar der jeweils gültigen Fassung

- a) der Hessischen Gemeindeordnung,
- b) des Ortsrechts der Stadt Biedenkopf,
- c) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Biedenkopf.

Das gilt auch für Stadtverordnete, die im Laufe einer Wahlperiode in die Stadtverordnetenversammlung nachrücken.

Bei Ausscheiden einer/eines Stadtverordneten ist der Ordner „Ortsrecht der Stadt Biedenkopf“ zurückzugeben.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29. November 2001 i. d. F. des 1. Nachtrages vom 16. Sept. 2005 außer Kraft.

Biedenkopf, 23. April 2009

(Jürgen Schneider)
Stadtverordnetenvorsteher